

Ehrenordnung des VfL Oldentrup

§ 1 Zweck der Ehrenordnung

Zweck der Ehrenordnung ist es, einheitliche Voraussetzungen für die Ehrung verdienter Mitglieder zu garantieren.

§ 2 Ehrungen

Eine Ehrung im VfL Oldentrup erfolgt durch:

- die Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft
- die Ehrennadel für besondere Leistungen und Verdienste
- die Ehrenmitgliedschaft
- die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 3 Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft

Diese Ehrennadel wird - in Verbindung mit einer Urkunde - für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen, und zwar für

- 25 Jahre in Silber
- 40 Jahre in Silber mit der Zahl 40
- 50 Jahre in Gold
- 60 Jahre in Gold mit der Zahl 60

§ 4 Ehrennadel für besondere Leistungen und Verdienste

Diese Ehrennadel wird - in Verbindung mit einer Verdiensturkunde - für besondere Leistungen und Verdienste um den VfL Oldentrup an Mitglieder, in Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder, in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

Vorschlagsberechtigt zur Verleihung dieser Nadel sind alle Abteilungen des Vereins. Anträge zur Verleihung dieser Nadel müssen mindestens 8 Wochen vor dem Tage der Auszeichnung beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Verleihung entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Langjährig tätige Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den VfL Oldentrup erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Verleihung einer Ehrenurkunde zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ohne die Rechte des Mitglieds zu berühren.

§ 6 Ehrenvorsitzender

Vorsitzende, die nach langjähriger, herausragender Tätigkeit ihr Amt nicht mehr ausüben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Verleihung eines Ehrenbriefes zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit ohne dass dadurch ihre Rechte als Ehrenvorsitzende oder Vereinsmitglieder berührt werden.

§ 7 Rücknahme von Ehrungen

Der Vorstand kann eine erfolgte Ehrung zurücknehmen, wenn der Geehrte durch sein Verhalten nach der Ehrung dem Ansehen des Vereins in grober Weise zuwider gehandelt hat.

§ 8 Beschluss der Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 1.2.08 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft. An diesem Tage tritt die bisherige Ehrenordnung außer Kraft.